

binaten ist der Prämienfonds aus dem Gewinnfonds der WB zu finanzieren. Betriebe und volkseigene Kombinate, die keiner WB unterstehen, finanzieren aus Stützungsmiteln.

(2) Die auf der Grundlage des Normativs für den Prämienfondszuwachs möglichen Zuführungen, die infolge der Höchstgrenzen im Prämienfonds nicht wirksam werden, verbleiben entsprechend den Grundsätzen der Eigenerwirtschaftung der Mittel für die erweiterte Reproduktion im Betrieb.

(3) Minderungen des Prämienfonds wegen Nichteinhaltung bzw. Nichterfüllung materieller Aufgaben und unzulässiger Lohnfondsüberschreitungen sind von Betrieben und volkseigenen Kombinat, die einer WB unterstehen, an den Reservefonds der WB, von allen anderen Kombinat an den eigenen Reservefonds und von allen anderen Betrieben an den Staatshaushalt abzuführen. Diese Mittel dürfen nicht für kaufkraft-erhöhende Maßnahmen eingesetzt werden.

(4) Für Betriebe und volkseigene Kombinate, in denen sich infolge von strukturpolitischen Maßnahmen (z. B. Produktionsumstellungen und langfristige Investitionsmaßnahmen) oder auf Grund von Abrechnungsmethoden der Nettogewinnzuwachs auf das Jahr 1970 konzentriert, kann der Leiter des übergeordneten Organs die Höhe des Prämienfonds für das Jahr 1969 in Abhängigkeit von der vorgesehenen Effektivitätsentwicklung für beide Jahre festlegen und in diesem Fall einen Vorgriff auf den Prämienfonds des Folgejahres gestatten. Dieser Vorgriff darf 15 % der aus der Anwendung der Normative errechneten Prämienfondszuführung nicht überschreiten. Diese Festlegung ist, soweit sie nicht bereits mit der Übergabe der staatlichen Aufgabe erfolgt, mit der staatlichen Auflage zu treffen.

(5) Nicht verbrauchte Mittel des Prämienfonds können in das Folgejahr übertragen werden. Im Falle einer starken Konzentration des Nettogewinnzuwachses auf das Jahr 1969 sollte ein Teil des Prämienfonds 1969 zur Verwendung für das Jahr 1970 angesammelt werden.

(6) In Betrieben und volkseigenen Kombinat, in denen nach erfolgter Nettogewinnabführung an den Staat eine Finanzierung des Prämienfonds gemäß § 5 Abs. 1 nicht möglich ist, entscheidet der Leiter des übergeordneten Organs darüber, in welcher Höhe eine Zuführung zum Prämienfonds erfolgt. Dabei darf die festgelegte Mindestzuführung nicht überschritten werden. Er trifft auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen Festlegungen über die Finanzierung einer solchen Zuführung.

#### A b s c h n i t t I V

#### Verwendung des Prämienfonds

##### § 8

(1) Die Mittel des Prämienfonds sind so einzusetzen, daß die Betriebskollektive im sozialistischen Wettbewerb an einem hohen Nettogewinnzuwachs und an der Erfüllung der im Plan festgelegten strukturbestimmenden Aufgaben materiell interessiert werden.

(2) Als Hauptform der Prämierung ist die Jahresendprämie anzuwenden. Hervorragende Initiativleistungen sind sofort nach vollbrachter Leistung materiell anzuerkennen.

(3) Die vorgesehene Verwendung des Prämienfonds ist im Betriebskollektivvertrag zu vereinbaren.

##### § 9

(1) Jahresendprämien sind dann zu gewähren, wenn die Höhe des Prämienfonds die Zahlung einer Jahresendprämie von mindestens einem Drittel eines Monatsverdienstes sowie eine leistungsgerechte Differenzierung ermöglicht.

(2) Nach Vorliegen der Bilanz- und Ergebnisrechnung legen die Leiter der Betriebe, volkseigenen Kombinate und WB in Übereinstimmung mit der zuständigen Gewerkschaftsleitung auf der Grundlage der im BKV getroffenen Vereinbarungen und entsprechend den nachgewiesenen Leistungen die durchschnittliche Höhe der Jahresendprämie für die einzelnen Abteilungen, Bereiche usw. fest.

(3) Dem einzelnen Werkstätigen wird Jahresendprämie gewährt, wenn die für ihn festgelegten Leistungskriterien erfüllt wurden. Als weitere Voraussetzung gilt, daß der Werkstätige während des gesamten Planjahres dem Betrieb angehörte, wobei begründete Ausnahmen im BKV zu vereinbaren bzw. durch die Leiter der Betriebe, volkseigenen Kombinate und WB in Übereinstimmung mit den zuständigen Gewerkschaftsleitungen zu regeln sind.

(4) Zur leistungsgerechten Differenzierung der Jahresendprämien sind den Werkstätigen bzw. Arbeitskollektiven aus dem Jahres- und Perspektivplan abgeleitete, beeinflussbare Leistungskriterien vorzugeben, die die ihnen übertragenen Hauptanforderungen zum Ausdruck bringen. Als Nachweis der Leistungen, insbesondere der Senkung der Selbstkosten durch Materialeinsparung und bessere Fondsausnutzung, sind die Ergebnisse im Haushaltsbuch zu berücksichtigen.

(5) Für die Beurteilung der Leistungen der leitenden Kader bei der Gewährung von Jahresendprämien sind die Einhaltung der festgelegten materiellen Aufgaben, der Wirtschaftsverträge, die Erfüllung der Exportaufgaben sowie die Sicherung eines reibungslosen Plananlaufs und die Kontinuität der Produktion besonders zugrunde zu legen.

(6) Neben ökonomischen Kennziffern ist die Erfüllung der Erfordernisse des Gesundheits- und Arbeitsschutzes als Kriterium für die Bestimmung der Prämienhöhe heranzuziehen. Das gilt besonders für Beschäftigte in produktionsvorbereitenden Abteilungen bei der Gestaltung von Technik, Technologie und Arbeitsorganisation.

(7) Die Mindesthöhe der Jahresendprämie beträgt ein Drittel eines Monatsverdienstes, die Maximalhöhe das Zweifache eines Monatsverdienstes.

(8) Für die Leiter der Betriebe, volkseigenen Kombinate und WB legen die Leiter der übergeordneten Organe im Einvernehmen mit der zuständigen Gewerkschaftsleitung, differenziert nach den Leistungen, die Höhe der Jahresendprämie fest. Die vorgesehene Höhe der Jahresendprämien für die Fachdirektoren ist den Leitern der jeweils übergeordneten Organe rechtzeitig vor der Entscheidung zur Kenntnis zu geben.

(9) Bewertungszeitraum für die Jahresendprämie ist das Planjahr. Die Leiter der Betriebe legen nach Vorliegen der Bilanz- und Ergebnisrechnung in Übereinstimmung mit den zuständigen Gewerkschaftsleitungen fest, wann die Auszahlung der Jahresendprämie im Zeitraum des I. Quartals erfolgt. Nach der Bilanzprü-